



Gleichstellungsarbeit wertschätzen: Freistellung: 50 % Deputatsermäßigung

Stuttgart, den 12. März 2009

Beschluss:

Die LaKoG fordert das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf, die Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen mindestens zu 50 % von ihren Tätigkeiten freizustellen bzw. zu entlasten. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Gleichstellungsbeauftragten die Mindeststandards ihres gesetzlichen Auftrags gesetzeskonform erfüllen können, insbesondere ihre Mitwirkung in den zahlreich anstehenden Berufungskommissionen wahrnehmen und bei der Entwicklung von Gleichstellungskonzepten und der Beantragung von Drittmittelprojekten ihre Expertise einbringen können. Nur wenn eine angemessene Freistellung bzw. Deputatsermäßigung gewährt wird, werden in Zukunft Professorinnen und Wissenschaftlerinnen bereit sein, das Amt zu übernehmen.

Begründung:

Der Aufgabenumfang der Gleichstellungsbeauftragten hat enorm zugenommen. Seit langem reicht die vorhandene Freistellung nicht einmal um die Post zu erledigen. Im Zuge der Einführung von Studiengebühren, von Gleichstellungsstandards, von Qualitätsmanagement und der Studierendenauslese durch die Hochschulen sind neue Aufgabenfelder der Gleichstellungsbeauftragten hinzugekommen. Andererseits führen rigide Studienbedingungen (BA/MA) sowie der zunehmende Wettbewerb unter dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu einer Zunahme der Beratungsfälle, die oftmals sehr zeitintensiv sind. Aus all diesen Gründen ist es erforderlich, die Gleichstellungsbeauftragte mindestens halbtags freizustellen.